



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich

4144 Oberkappel Nr. 36

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
Konto Nr.: 4.800.017, BLZ: 34075
DVR: 0084719 UID ATU59295346

Oberkappel, 24.11.2005

Zahl: Gem – 3 / 2004

P. b. b.

Drucksache

Amtliche Mitteilung

An alle

Haushalte in der

Marktgemeinde Oberkappel

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Gehsteigräumung und -streuung; gesetzliche Verpflichtung der Anrainer; Verbot der Schneelagerung von Privaten auf öffentl. Gut

Da der Winter Einzug gehalten hat, sollen die Hausbesitzer auf Ihre Pflichten gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Gehsteigräumung und -streuung aufmerksam gemacht werden. Die Hausbesitzer trifft nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1-3 der StVO folgende Verpflichtung:

- 1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu streuen.*
- 2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichen oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.*

Die Verantwortlichen Hausbesitzer werden im eigenen Interesse gebeten, für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung zu sorgen, da im Schadensfall nicht nur eine Verwaltungsstrafe droht, sondern auch ein Gerichtsverfahren und Schadenersatzforderungen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die Haftung für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung entlang von bebauten Liegenschaften im Ortsgebiet und entlang von unverbauten Grundstücken, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Marktgemeinde Oberkappel auch dann **nicht** übernommen wird, wenn der Gemeindearbeiter fallweise oder auch in der Regel im Zuge des Vorbeifahrens die Gehsteigräumung durchführt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Übertragung der dargestellten Anrainerverpflichtungen für die Gehsteigräumung und -streuung an den Maschinenring-Service, Tel. Nr. 0732/2336 verwiesen

Oberer Kappelplatz: Zur Sicherstellung des Winterdienstes am oberen Kappelplatz weisen wir besonders darauf hin, dass gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung das Parken auf der Fahrbahn, am Gehweg und Gehsteig und vor Haus- u. Grundstückseinfahrten verboten ist. Die Schneeräumung und Streuung kann nur durchgeführt werden, wenn die Fahrbahn in der für das Räumfahrzeug notwendigen Breite jederzeit frei ist. Bitte benützen Sie die Parkplätze im Ortsgebiet entlang der Landesstraßen, beim Gemeindeamt (außerhalb der Dienststunden) und beim Freibad. Die Exekutive wurde ersucht, das Parkverbot, das auch ohne besondere Kennzeichnung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Fahrbahnanlage am oberen Kappelplatz gilt, besonders zu überwachen.

Für das Lagern von Schnee von privaten Flächen auf öffentlichen Gut (Straßen, Gehsteige) gibt es derzeit keine Bewilligung. Manche Objektbesitzer schaufeln von ihren privaten Wegen und (Park)Plätzen den dortigen Schnee auf die vorbeiführende Straße. Das bewilligungslose Ablagern von Schnee auf öffentlichen Gut stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar. Ist dieses rechtswidrige Handeln sodann ursächlich für einen Schadenseintritt, z.B. Unfall, so kann der Geschädigte hier sogar unmittelbar gegenüber dem Betreffenden, der den Schnee auf öffentlichen Gut abgelagert hat, zivilrechtlich vorgehen. Diese gesetzliche Regelung, die auf Grund eines konkreten Vorfalles im vergangenen Winter hier veröffentlicht wird, ersuchen wir zu beachten.

2. Energie AG; Neubau der 110 kV Leitung Wilhering-Partenstein

Die Energie AG teilt mit, dass die 110 kV Leitung, in deren Versorgungsbereich auch unsere Gemeinde liegt, 80 Jahre alt ist und erneuert wird.

Während der Bauzeit muss die gesamte Leitung abgeschaltet werden. Das obere Mühlviertel und Teile des Innviertels werden in der Zeit bis 21. Dezember 2005 und vom 13. März bis Ende Juni 2006 über das Netz der EON aus Bayern versorgt. Wegen der unterschiedlichen Betriebssysteme in Bayern und Oberösterreich ergibt sich eine erhöhte Sensibilität gegenüber atmosphärischen Einflüssen. Das heißt, bei außerordentlichen Witterungsbedingungen und sonstigen Fremdeinwirkungen (Gewitter, starker Schneefall, Eisregen,...) kann es fallweise zu Unterbrechungen der Stromversorgung kommen.

Die Energie AG Netz GmbH trägt ihrerseits alle Vorkehrungen, den Neubau der 110 kV Leitung so reibungslos wie möglich ablaufen zu lassen und die Zeiträume zur Wiederherstellung der Stromversorgung so kurz wie möglich zu halten. Für nähere Informationen steht der Leiter des Servicezentrums Nord, Tel. 0732 9000 7150, zur Verfügung.

3. Dank an die Christbaumpenderin für den Gemeindevorplatz

Unseren Christbaum am Ortsplatz stellt heuer Frau Marianne Sarmini kostenlos zur Verfügung. Die Marktgemeinde Oberkappel möchte sich auf diesem Wege für die Christbaumpende recht herzlich bedanken.

4. Veranstaltungen 2006

Die Veranstalter werden ersucht, bekannte Veranstaltungstermine im Jahr 2006 dem Marktgemeindevorstand bekannt zu geben oder direkt in den Veranstaltungskalender auf der Homepage unter www.oberkappel.at einzutragen. Ein aktueller Veranstaltungskalender ist auch im Eingangsbereich der Raiffeisenkasse angebracht, wo Veranstaltungen eingetragen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Adolf Aumüller eh.
Bürgermeister